

Merkblatt persönlicher Einkauf in die Pensionskasse

Fragen und Antworten

Aktiv Versicherte der Asga können sich freiwillig in die Pensionskasse einkaufen, sofern sie über ein Einkaufspotenzial verfügen.

1. Vorgehen für einen Einkauf

Was ist vor einem Einkauf zu beachten?

- Allfällige offene Vorbezüge für Wohneigentum sind vollständig zurückgeführt.
- Bezüge im Rahmen einer Scheidung wurden vollumfänglich eingebracht.
- Der Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs ist jährlich einzureichen (via myAsga oder physisch).
- Ein getätigter Einkauf kann nicht rückgängig gemacht werden.
- Der Einkauf für das laufende Jahr muss bis spätestens Mitte Dezember einbezahlt sein, damit er für das laufende Jahr berücksichtigt werden kann.
- Einkäufe dürfen innerhalb der nächsten 3 Jahre seit Überweisung an die Asga nicht in Kapitalform bezogen werden (Kapitalbezugssperre). Dies gilt für die Kapitalauszahlung bei Pensionierung, für den Vorbezug von Wohneigentum und für die Barauszahlungen.
- Die Höhe des einzubringenden Einkaufs ist innerhalb des verfügbaren Einkaufspotenzials frei wählbar, muss jedoch mindestens CHF 1'000.– betragen.
- Ein Einkauf ist bis unmittelbar vor der Pensionierung möglich. Bitte beachten Sie die 3-jährige Kapitalbezugssperre und wenden Sie sich dafür an Ihr zuständiges Steueramt.

2. Zweck eines Einkaufs

Wieso soll man sich einkaufen? Welche Vorteile bringt ein Einkauf?

- Der freiwillige Einkauf kann der Verbesserung des Vorsorgeschutzes durch die Erhöhung des Altersguthabens dienen. Allfällige Lücken, die beispielsweise durch fehlende Beitragsjahre oder eine Lohnerhöhung entstanden sind, können mit einem Einkauf geschlossen werden.
- Freiwillige Einkäufe in die Pensionskasse können in der Regel von den Steuern abgezogen werden. Wir empfehlen, die steuerlichen Auswirkungen frühzeitig bei der für Sie zuständigen Steuerbehörde abzuklären.
- Im Weiteren kann der freiwillige Einkauf auch zur Finanzierung einer vorzeitigen Pensionierung eingebracht werden. Nähere Informationen bezüglich eines Einkaufs in die vorzeitige Pensionierung können unserem Merkblatt "Einkauf für die vorzeitige Pensionierung" auf unserer Website **www.asga.ch** entnommen werden.

Hinweis: Die voraussichtliche Auswirkung auf das Altersguthaben/die Altersrente kann in unserem Versichertenportal myAsga provisorisch simuliert werden.

3. Einkaufspotenzial

Wo ist das Einkaufspotenzial ersichtlich?

Auf Ihrem persönlichen Vorsorgeausweis der Asga ist das **provisorische** Einkaufspotenzial ausgewiesen. Dabei handelt es sich um einen Richtwert und es muss vor der Überweisung des Einkaufsbetrags eine definitive Berechnung erstellt werden. Für die Berechnungen benötigen wir zwingend den "Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs". Dieser kann online in unserem Versichertenportal myAsga ausgefüllt und übermittelt werden. Die definitive Berechnung wird direkt im myAsga ausgewiesen und Sie können den Einkauf tätigen. Alternativ kann der Fragebogen als PDF-Formular unter www.asga.ch/downloads ausgefüllt und per E-Mail an versicherte@asga.ch eingereicht werden.

Wie wird das Einkaufspotenzial berechnet?

Für die Berechnung wird Ihr aktuelles Altersguthaben Ihrem maximal möglichen Altersguthaben gegenübergestellt. Die Differenz ergibt das Einkaufspotenzial.

Für die Berechnung des maximal möglichen Altersguthabens simulieren wir Ihre Vorsorgesituation so, als wären Sie schon immer zu den aktuellen Konditionen versichert gewesen.

Folgende Konditionen beeinflussen das maximal mögliche Altersguthaben:

- Versicherter Jahreslohn
- Sparplan (Vorsorgelösung)
- Einkaufszins
- Beitragsjahre

Eine Änderung der oben erwähnten Faktoren kann zu einer Verminderung oder Erhöhung des Einkaufspotenzials führen.

Wie und wann muss eine Berechnung angefordert werden?

Vor jedem Einkauf muss eine Berechnung erstellt werden.

In unserem Versichertenportal myAsga kann das definitive Einkaufspotenzial schnell und unkompliziert selbst berechnet werden. Alternativ kann uns das Formular "Fragebogen zur Berechnung des maximal möglichen Einkaufs" eingereicht werden. Anschliessend erhalten Sie die Berechnung auf dem Postweg.

4. Verwendung der Einkäufe

Wie werden die Einkäufe verwendet?

Der Einkauf wird als überobligatorisches Altersguthaben geführt. Im Rücktrittsalter wird das gesamte Altersguthaben mit dem geltenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt oder bei Kapitalbezug – unter Einhaltung der Kapitalsperre – entsprechend ausbezahlt.

5. Bestätigung der Einkäufe

Wo ist der getätigte Einkauf ersichtlich?

Nach Eingang eines Einkaufs wird Ihnen der neue Vorsorgeausweis unmittelbar in myAsga bereitgestellt – der Versand per Post erfolgt nachträglich. Der einbezahlte Betrag ist unter "Einlagen und Bezüge laufendes Jahr" ausgewiesen. Eine Steuerbescheinigung wird am Anfang des Folgejahres ausgestellt. Bitte beachten Sie, dass auf dem Vorsorgeausweis des Folgejahres der Einkauf vom Vorjahr nicht mehr separat ausgewiesen, sondern im Altersguthaben integriert ist.

6. Zuzug aus dem Ausland in die Schweiz

Welchen Einfluss hat ein Zuzug aus dem Ausland auf die Berechnung des Einkaufs?

Wenn Sie innerhalb der letzten 5 Jahre aus dem Ausland zugezogen sind und vor dieser Zeit noch nie in einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz versichert waren, so können Sie in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung jährlich einen Einkauf von maximal 20 % des versicherten Lohnes einbringen.

7. Einkauf während der Dauer einer Arbeitsunfähigkeit

Ist ein Einkauf möglich?

Ab Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ist im Umfang derselben kein Einkauf mehr möglich.

8. Transfer Guthaben aus der Säule 3a

Kann ich mein Guthaben aus der Säule 3a als Einkauf in die Asga Pensionskasse transferieren?

Vorsorgeguthaben aus der Säule 3a können in die Pensionskasse eingebracht werden, sofern ein Einkaufspotenzial vorhanden ist. Anders als ein Einkauf aus dem Privatvermögen kann ein Übertrag aus der Säule 3a nicht von den Steuern abgezogen werden, da es sich um einen steuerneutralen Vorgang handelt.

Es ist das gesamte Guthaben aus der Säule 3a einzubringen. Ausnahme: Das Guthaben aus der Säule 3a übersteigt das vorhandene Einkaufspotenzial.

9. Steuerliche Aspekte

Kann ich einen Einkauf von den Steuern abziehen?

Grundsätzlich ist ein Einkauf von den Steuern abzugsfähig. Die Höhe des erlaubten Abzugs wird von der für Sie zuständigen Steuerbehörde beurteilt. Wir empfehlen Ihnen, sich vor einem Einkauf direkt bei der zuständigen Steuerbehörde zu informieren.

Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht und die darin enthaltenen Ausführungen begründen keinen Rechtsanspruch. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen massgebend.